



BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

25.06.2025, 10.00 Uhr, im Saal 2.047

des Amtsgerichts Halle (Saale), Thüringer Straße 16, Halle (Saale)

der im Wohnungs- und Teileigentumsgrundbuch von **Halle** Blatt **26052** unter laufender Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 30,70/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Ifd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe in m ²
	Halle	4	1137/46	Gebäude- und Freifläche, Merseburger Straße 47	239
	Halle	4	1826/46	Gebäude- und Freifläche, Merseburger Straße 49	282

verbunden mit dem Sondereigentum an den zu Wohnzwecken dienenden Räumen im Erdgeschoss Nr. 2 und Kellerraum Nr. W2 laut Aufteilungsplan. Für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (26051 bis 26064). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch Verwalter;

Ausnahme: Veräußerung an Ehegatten, an Verwandte gerader Linie, durch Insolvenzverwalter, durch Zwangsvollstreckung, von Gläubigern im Wege der Zwangsversteigerung erworbenes Wohnungs- Teileigentum, Erstveräußerung

versteigert werden.

Es handelt sich lt. Verkehrswertgutachten um eine 1-Raum-Wohnung mit Flur, Küche, Dusche/WC (Wfl. ca. 34,47 m², seit längerer Zeit ohne Nutzung). Das Objekt befindet sich innerhalb eines Mehrfamilienwohnhauses (Bj. um 1900-1920) mit 14 Wohnung- und Teileigentumseinheiten. Trotz erfolgter Sanierungs- und Modernisierungsarbeiten lagen am Gebäude selbst Baumängel und angestaute Reparaturen vor.

Eine Innenbesichtigung der Wohneinheit fand nicht statt.

Die Objektadresse lautet: Merseburger Str. 47/49, 06112 Halle (Saale).

Der Versteigerungsvermerk ist am 05.07.2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

Der Verkehrswert des Wohnungseigentums ist auf **33.000,00 EUR** festgesetzt.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt

und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Das Wertgutachten kann im Amtsgericht Halle (Saale) im Zimmer Nr. 2.094 von Montag bis Freitag von 9-12 Uhr und am Dienstag zusätzlich von 15-17 Uhr eingesehen werden.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.zvg-portal.de und www.immobilienpool.de .

Häßler
Rechtspflegerin